

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG der Stadt Lüdenscheid im Jahr 2021/2024

Staatszuweisungen, Schuljahr 2019/2020

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021/2024 – Staatszuweisungen
Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich mit dem Stand der Umsetzung:

	Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite	Umsetzung
1.	Die administrative Abwicklung der OGS-Angelegenheiten durch die Verantwortlichen der Stadt bewerten wir in der Gesamtschau als gut. Wir erkennen aber noch Verbesserungsmöglichkeiten auf Ebene des Informationsgehaltes der Verwendungsnachweise der Träger und deren Prüfung durch die Stadt.	9 E1	Die Stadt sollte die bestehenden Informationsdefizite auf Ebene der Trägernachweise durch die Definition von Standards beheben.	10	Ein entsprechender Vordruck für den Verwendungsnachweis mit der Angabe von Personal-, Sach- und Overheadkosten gemäß der Empfehlung der GPA wurde erstellt.
2.	Fünf Trägervereine machen die Betreuung der Kinder von der Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten abhängig. Diese Koppelung ist rechtlich unzulässig.	11 E2	Die Stadt Lüdenscheid sollte die Verantwortlichen der Trägervereine auf das Koppelungsverbot hinweisen.	11	Die entsprechenden Trägervereine wurden am 18.07.2024 auf das Koppelungsverbot hingewiesen und zur Änderung der Verträge aufgefordert.
3.	Auf Basis der bestehenden Stichtagsmeldung erhält die Stadt Lüdenscheid die hierfür benötigten Informationen. Gleichzeitig haben wir aber noch Optimierungspotenzial erkannt.	11 E3	Wir empfehlen der Stadt Lüdenscheid, zur Standardisierung des Meldeverfahrens einen für alle Schulen verbindlichen Vordruck zu verwenden.	11	Für den Stichtag 15.10.2024 wurde ein entsprechender Vordruck gemäß der Empfehlung der GPA erstellt und an die Träger übermittelt.

4.	Die von der Stadt Lüdenscheid gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmen mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Einige Schülerinnen und Schüler haben die OGS nicht regelmäßig besucht. Anerkennungsfähige Ausnahmegründe im Sinne des Grundlagenerlasses konnten wir in sechs Fällen nicht feststellen.	13 E4	Die Stadt Lüdenscheid sollte auf die Schulen bzw. auf die Betreuungsträger einwirken und die Gründe für Fehlzeiten ermitteln. In Fällen, in denen keine Ausnahmegründe im Sinne der Nr. 5.6.1 des Grundlagenerlasses vorliegen, sollten die Eltern auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme hingewiesen werden. Wird hierdurch keine Wirkung erzielt, sollte die Schulverwaltung hierüber in Kenntnis gesetzt werden.	15	In den Verwendungsnachweisen für die Landeszuwendungen bestätigen die Träger die regelmäßige Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem Angebot. In diesem Dokument werden sie ebenfalls darauf hingewiesen, dass andernfalls eine Rückmeldung an den Schulträger zu erfolgen hat.
5.	Im Schuljahr 2019/2020 hat die Stadt in 14 Fällen die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht vollständig erfüllt. In vier weiteren Fällen konnten wir das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nicht abschließend feststellen.		Die Stadt Lüdenscheid sollte vor der Stichtagsmeldung an die Bezirksregierung für jedes von den Schulen gemeldete Flüchtlingskind prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung vorliegen.		Für den Stichtag 15.10.2024 erfolgte eine entsprechende Überprüfung über den Fachdienst 33.
6.	Die Stadt Lüdenscheid bestätigt in ihrem Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Weiterleitung, Verwendung und Prüfung der Landesmittel. Sie bestätigt zudem, den erforderlichen Mindest-Eigenanteil erbracht zu haben. Die zur Abgabe dieser Bestätigungen erforderlichen	17			Ein entsprechender Vordruck für den Verwendungsnachweis mit der Angabe von Personal-, Sach- und Overheadkosten gemäß der Empfehlung der GPA wurde erstellt.

	Informationen von den Betreuungsträgern in Form von Verwendungsnachweisen sind nicht ausreichend und bieten Optimierungspotenzial.				
7.	Die Stadt hat die Landesmittel vollständig an die Träger weitergeleitet. Ihr ist es aber nicht gelungen, die erste Rate der Zuweisungen unverzüglich an die Träger weiterzureichen. Darüber hinaus hat sie die Träger nicht wie vorgesehen auf die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichtet.	17 E7.1	Die Stadt sollte die Landeszuweisungen nach Erhalt unverzüglich zu den Stichtagen 1. September und 1. März in voller Höhe weiterleiten.	18	Die Landeszuwendungen für das Schuljahr 2024/2025 wurden unverzüglich und in voller Höhe an die Träger weitergeleitet.
		E7.2	Die Stadt Lüdenscheid sollte die Träger in ihren Mitteilungen über die Auszahlung der Landesmittel auf die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichten und die ANBest-P zum Bestandteil der Vereinbarungen erklären.	18	Im Bescheid für die I. Rate wurden die Träger zur Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verpflichtet. Der Bescheid sowie die ANBest-P wurde den Trägern als Kopie übermittelt.
8.	Die Träger verwendeten die Landesmittel für die OGS-Angebote dem Grunde nach zweckgemäß. An einem Standort erfüllte die Stadt Lüdenscheid jedoch nicht die Fördervoraussetzungen für den Erhalt der Betreuungspauschale.	19 E8	Die Stadt Lüdenscheid sollte zukünftig nur für jene Grundschulen eine Betreuungspauschale beantragen, an denen auch entsprechende Förderangebote vorgehalten werden.	18	Für das Schuljahr 2024/2025 wurde eine explizite Abfrage zu den Betreuungspauschalen bei den Trägern durchgeführt und ausschließlich für teilnehmende Schulen beantragt. Die Rückzahlung der überzahlten Pauschale ist erfolgt

9.	Die Träger haben die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen können wir nicht bestätigen, da die Träger hierfür keine Ausgaben nachgewiesen haben.	21 E9	Die Stadt Lüdenscheid sollte sich für ihre durchzuführende Verwendungsprüfung von den Trägern nicht nur die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bestätigen lassen, sondern hierzu auch die erforderlichen Nachweise anfordern. Der Nachweis sollte getrennt für die klassische OGS-Betreuung und die Betreuungspauschale erfolgen.	21	Für das Schuljahr 2023/2024 wurden die entsprechenden Nachweise ergänzend angefordert.
10.	Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung.	22 E10	Die Betreuungsträger sollten zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung in ihren Nachweisen gesondert belegen.	23	Für das Schuljahr 2023/2024 wurde ein gesonderter Nachweis der Lehrerstellenanteile bei den Trägern angefordert.
11.	Die Stadt Lüdenscheid hat die Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt. Zum Zeitpunkt der Vorlage der städtischen Nachweise bei der Bewilligungsbehörde lagen ihr keine ausreichenden Trägernachweise vor. Somit war die Prüfungsbestätigung der Stadt nicht sachgerecht.	23 E11	Die Stadt sollte zukünftig von den Betreuungsträgern prüffähige Verwendungsnachweise anfordern.	23	Für das Schuljahr 2023/2024 wurde ein Vordruck gemäß der Empfehlung der GPA erstellt, welchen die Träger ausgefüllt haben. Demnach liegen alle Informationen zur Prüfung der Verwendungsnachweise vor.
12.	Die Stadt Lüdenscheid hat von den Trägern weder einen zahlenmäßigen	24 E12.1	Wir empfehlen der Stadt, von den Trägern zukünftig Sachberichte zu	25	Für das Schuljahr 2023/2024 wurden entsprechende Verwendungsnachweise in

	Nachweis noch einen Sachbericht angefordert.		verlangen. Diese Berichte sollten die genannten Mindestinhalte aufweisen.		Form eines Vordruckes erstellt und den Trägern übermittelt. Dort werden alle notwendigen Informationen abgefragt.
		E12.2	Die Stadt sollte die Betreuungsträger auffordern, getrennte Verwendungsnachweise für die klassischen OGS-Angebote und die Betreuungspauschalen zu erstellen.	25	Im Rahmen der Verwendungsnachweise für das Schuljahr 2023/2024 ist ein getrennter Nachweis erfolgt.
		E12.3	Die Stadt Lüdenscheid sollte die Betreuungsträger standardisiert mittels Vordruck auffordern, die Personal-, Sach- und Overheadausgaben differenziert nachzuweisen.	28	Ein entsprechender Vordruck mit der Angabe von Personal-, Sach- und Overheadkosten gemäß der Empfehlung der GPA wurde an die Träger übermittelt.
13.	Die Stadt Lüdenscheid erhebt die Elternbeiträge bislang nicht durch eine Satzung, sondern auf Grundlage eines Ratsbeschlusses. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht zulässig.	29			Eine Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschulen im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) wurde zum 15.06.2021 verabschiedet.
14.	Die Elternbeiträge werden nach Berechnung durch die Stadt unmittelbar durch die Träger erhoben. Die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Stadt die Einziehung von Elternbeiträgen auf Dritte übertragen darf. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Einziehung von Elternbei-	29 E14	Die Stadt Lüdenscheid sollte die Elternbeiträge sowohl für die klassische OGS-Betreuung als auch für die zusätzliche Betreuung im Rahmen der Betreuungspauschale auf Grundlage einer Satzung erheben. Die Festsetzung und der Einzug sollte durch die Stadt selbst und nicht	30	Eine Übertragung der Aufgaben im Sinne der Festsetzung und Einziehung der Beiträge von den Trägern zurück an die Stadt erfolgt sukzessiv. Aktuell werden die Elternbeiträge an vier von zwölf Grundschulen durch die Stadt vereinnahmt. Ein Projekt befasst sich mit der Zusammenlegung von der KITA-Elternbeitragsstelle

	tragen durch private Dritte allerdings nicht zulässig. Sie widerspricht der Verwaltungsrechtsprechung in NRW.		durch die Träger erfolgen.		und der OGS- Beitragsstelle und bereitet die dafür erforderlichen strukturellen und organisatorischen Anpassungen vor.
15.	Die Kooperationsvereinbarungen enthalten alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie entsprechen den zuwendungsrechtlichen Vorgaben weitgehend.	30 E 15.1	Die Stadt Lüdenscheid sollte bereits in den Kooperationsvereinbarungen die Standards für die Verwendungsnachweise der Träger festlegen.	30	Eine Anpassung der Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die hier genannten Empfehlungen werden mit eingepflegt.
		E15. 2	Wir empfehlen der Stadt, die Schulen bereits in den Kooperationsvereinbarungen auf die Bereitstellung der vorgesehenen Lehrerstellenanteile zu verpflichten.	31	Eine Anpassung der Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die hier genannten Empfehlungen werden mit eingepflegt.
		E15.3	Die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P könnte die Stadt Lüdenscheid bereits zum Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen machen.	31	Eine Anpassung der Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die hier genannten Empfehlungen werden mit eingepflegt.

Alle getroffenen Maßnahmen beziehen sich, sofern ein Umsetzungsjahr genannt wurde, auch auf zukünftige Jahre.